

Gemeinderat von Zürich

14. März 2001

Postulat

Heidi Bucher-Steinegger (Grüne)

Der Stadtrat wird gebeten, folgendes zwecks Einführung zu prüfen:

Die Zuteilung von Kindern in Horte, Kindergärten und Schulhäuser ist nicht mehr vom Wohnort des Kindes im entsprechenden Schulkreis abhängig. Die Grenzen der Schulkreise werden damit für die Zuteilung irrelevant. Statt dessen sind in erster Linie folgende Kriterien für die Zuteilung massgeblich:

- Schulwegsicherheit,
- Nähe der pädagogischen Einrichtung und
- Kinder- und Elternanliegen.

Begründung

Etlliche Kinder können heute nicht in den nächstgelegenen Hort, Kindergarten oder das Schulhaus in unmittelbarer Nähe gehen, weil sie ausserhalb des Schulkreises wohnen. Statt dessen müssen die Schüler und Schülerinnen einen langen, manchmal gefährlichen Weg zu einer pädagogischen Einrichtung im Schulkreis, worin sie wohnen, auf sich nehmen.

Die heutige Regelung, dass Kinder – mit wenigen Ausnahmen – nur im „Wohnsitzschulkreis“ in eine pädagogische Einrichtung zugeteilt werden, widerspricht allen heute gross geschriebenen Ansinnen von quartierbezogenen Schulen. Die Beziehungen unter den Kindern sind schulkreisübergreifend, aber quartierbezogen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum benachbarte Kinder in unterschiedliche Schulhäuser und –kreise zugeteilt werden, nur weil exakt zwischen zwei Häusern die Schulkreisgrenze verläuft.

Im Zeitalter der Quartierschulen als pädagogische Einheit müsste deshalb die Zuteilung in Hort, Kindergarten und Schule nicht wegen Schulkreisgrenzen sondern auf Grund von sich überlappenden Quartierzonen gemacht werden. Kinder- und Elternwünschen sollte entsprechend grosszügig entsprochen werden. Schulkreise sind vor allem politisch-organisatorische Einheiten. Diese Schulpflege- und Schulorganisation orientiert sich an den Schulhausstandorten und den damit verbundenen Aufgaben wie Personalführung etc. Die Frage, woher die Kinder kommen, ist diesbezüglich kaum relevant.

Die wenigen Eltern, die mit der quartierbezogenen SchülerInnenzuteilung bei Schulpflegewahlen – weil ausserhalb des Schulhausstandortes wohnend – keinen Einfluss nehmen können, sind vernachlässigbar, angesichts der Tatsache, dass alle EinwohnerInnen mit Wahlrecht jeweils wählen können, auch wenn sie keine Kinder haben.

